

BürgerInfo

07/2015

17. Jahrgang | 19.12.2015

www.hellenthal.de



Amtsblatt und Interessantes für alle Bürger
und Gäste der Gemeinde Hellenthal



Weißer Stein:

Wintersporteinrichtungen
startklar für den Winter

Seite 5

Gebühren- und Hebesätze 2016:

Erstmals Grünschnittsammlung
in der Gemeinde

Seite 23 – 24

Hochzeitspläne 2016:

Termine für die Samstags-
trauungen

Seite 26



Dieser Ausgabe sind
der Müllabfuhrkalender 2016
sowie die Abfuhrkarten
für Sperrmüll und Grün-
schnittsammlung beigefügt.

Gemeinde im
Nationalpark
Eifel



Hellenthal
... natürliche Vielfalt!



Notrufnummern



Institution	Kontakt
Rettungsdienst - Notarzt	Tel.: 112 Notruf-Fax für Hörgeschädigte Tel.: 02251 / 97 05 47
Feuerwehr	Tel.: 112
Polizei	Tel.: 110 Notruf-Fax für Hörgeschädigte Tel. 02251 / 79 92 58
Ambulanter ärztlicher Notfalldienst	Tel.: 116 117 Mo, Di, Do: 18.00 – 08.00 Uhr Mi 12.00 – Do 08.00 Uhr Fr 12.00 – Mo 08.00 Uhr Feiertags: 24 Std.
Notfalldienstpraxis der niedergelassenen Ärzte Kreis-KH Mechernich Elisabeth-Str. 2-6	Tel.: 02443 / 1 70 Sa, So, Feiertags: 07.30 – 22.00 Uhr
Giftnotrufzentrale für Kinder und Erwachsene	Tel.: 0228 / 1 92 40 Zentrale der Uniklinik Bonn
Apotheken-Notdienst	Tel.: 0800 / 00 22 8 33 Handy ohne Vorwahl Tel. 22 8 33
Zahnärztlicher Notdienst	Tel.: 0180 / 5 98 67 00
Krankenwagen	Tel.: 02251 / 50 36
Polizeiwache Schleiden	Tel.: 02445 / 85 80

Kontakte & Öffnungszeiten



Institution	Kontakt
Gemeindeverwaltung Hellenthal	Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 85 0 · Fax: 85 114 gemeinde@hellenthal.de www.hellenthal.de Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr Do: 14.00 – 17.00 Uhr
Tourist-Info und Nationalpark-Infopunkt Hellenthal	Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 85 115 · Fax: 85 114 tourismus@hellenthal.de Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr Sa, So, Feiertags: 10.00 – 12.00 Uhr
Grundschulverbund Hellenthal	Burgstr. 20 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 15 21 · Fax: 23 66 kgreiferschheid@t-online.de
Gemeinschaftshauptschule Hellenthal	Kalberbenden 14 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 22 24 · Fax 16 33 ghshellenthal@t-online.de
GdG Pfarrbüro Hellenthal	Kölner Str. 27 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 9 50 40 · Fax: 9 50 48 st.anna-hellenthal@t-online.de
Ev. Trinitatis Kirchengemeinde	Pfarramt Bezirk Hellenthal Im Kirschseiffen 26 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 13 37 joswig@ekir.de

BUNGARD
TISCHLERWERKSTÄTTEN GMBH & CO. KG

Individuelle Objekte für

- Büro/Zuhause
- Restaurant
- Bäckerei
- Schankraum und Theke
- Fenster und Türen

Kupferhardtweg 1 · 53940 Hellenthal-Reifferscheid · Telefon 02482-1569
kontakt@tischlerei-bungard.de · www.tischlerei-bungard.de

BUNGARD
BESTATTUNGSDIENST

Ihre persönliche Hilfe im Trauerfall

Wenn der Mensch den Menschen braucht

**Rechtzeitig vor-
sorgen und gepflegt
älter werden.**

Mit der LVM-Pflegezusatz-Tagegeldversicherung.

Wir beraten Sie gern:

LVM-Servicebüro Friedhelm Murk

Römerstraße 21
53940 Hellenthal
Telefon (02482) 15 03
www.murk.lvm.de

Messerschmittstr. 15
53925 Kall
Telefon (02441) 77 74 50
info@lvm.murk.de



PINNWAND!

Infos und Interessantes in Kürze

Neue Nummer

Seit 13. Dezember gilt die neue Nummer für Taxi Bus/AST-Bestellungen im Kreis Euskirchen zu Festnetz-Preisen:
02441 / 99 45 45 45



Prinzenempfang

Bürgermeister Rudolf Westenburg lädt am **23. Januar 2016**, ab 14.30 Uhr, zum traditionellen Prinzenempfang in die Grenzlandhalle Hellenthal. Er empfängt die Karnevalsvereine mit den Tollitäten der laufenden Session. Das Programm wird von den Vereinen gestaltet.



Nächster Blutspendetermin

Freitag, 29. Januar 2016, in der Zeit von 15.00 bis 20.00 Uhr im Pfarrheim der Kath. Kirche St. Anna in Hellenthal.



Müllabfuhrkalender und Sperrmüllkarten

Dieser Ausgabe der BürgerInfo liegen der Abfuhrkalender und die Sperrmüllkarten bei.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr wünscht Ihnen das Team der Bürgertafe Hellenthal.

Impressum

Die BürgerInfo wird herausgegeben von der Gemeinde Hellenthal, Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal Tel.: 02482 / 85 0 · Fax 85 114 www.hellenthal.de gemeinde@hellenthal.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal

Amtlicher Teil: Gemeinde Hellenthal

Redaktion: Gemeinde Hellenthal | SIMAG mediakontakt

Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdrucke verboten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung. Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung reproduziert oder nachgedruckt werden.

Produktion & Anzeigenverwaltung: SIMAG mediakontakt Hubert Förster Zum Markt 6 · 53894 Mechernich Tel.: 02443 / 90386-10 | Fax -19 info@simag-mediakontakt.de www.simag-mediakontakt.de

Inhalt

Grußwort des Bürgermeisters	4
Im Wintersport- und Freizeitgebiet „Weißer Stein“ bei Udenbreth steht alles zum Start bereit	5
Amtlicher Teil – Bekanntmachungen	6 – 16
Gemeinderat in Kürze	17 – 18
Sitzungsplan	18
Geburtstage	19
Veranstaltungskalender	20 – 22
Hellenthal aktuell	23 – 29
Region aktuell	31

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Auf Anforderung werden auch einzelne Exemplare des Amtsblatts bzw. der BürgerInfo auf dem Postweg versendet.

Die nächste Ausgabe

der BürgerInfo Hellenthal erscheint am 27.02.2016
Anzeigen- und Redaktionsschluss: 12.02.2016.

*Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,
liebe Leserinnen und Leser unserer BürgerInfo,*

in diesem Jahr erscheint unsere Bürger Info ausnahmsweise unmittelbar vor Weihnachten und nicht wie gewohnt „zwischen den Jahren“.
Dies gibt mir und meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gelegenheit, Ihnen nicht nur ein gesundes neues Jahr 2016 zu wünschen, sondern auch und vor allen Dingen eine friedvolle Weihnacht.

Frieden für uns alle ist heute mein ganz besonderer Wunsch für die Weihnachtstage und das neue Jahr 2016 an Sie. Das Jahr 2015 hat neben vielen Dingen, die unsere Gemeinde bewegten und die entschieden werden mussten, so heftig wie niemals zuvor vor Augen geführt, welche Auswirkungen die weltweiten Kriege auch in unserer kleinen Gemeinde haben.

Die Flüchtlingssituation wird ein jeder von Ihnen aus seiner Sicht werten

und beurteilen. Ich möchte in meinem Weihnachtsgruß nicht vertiefend in die Thematik einsteigen. Vielmehr möchte ich heute die Gelegenheit nutzen, allen zu danken, die dazu beitragen, dass unsere Gemeinde jedem der uns zugewiesen wird, Unterkunft und soziale Betreuung zukommen lassen kann.

Wenn auch die Flüchtlingsaufnahme im Hauptberuf und im Ehrenamt die zentrale Herausforderung für 2015 war und auch in 2016 sein wird, so möchte ich eines dabei rückblickend auf 2015 nicht vergessen wissen. Nämlich die Arbeit all' derer, die in gewohnter Weise und mit hohem Engagement in den Vereinen und Gruppierungen ihre Kraft einbringen. Nur mit Ihrer Hilfe ist unsere Gemeinde so vielfältig und lebhaft wie wir sie kennen. Ein herzliches Dankeschön an Sie alle!

Nutzen Sie nach dem Stress der letzten Wochen die Weihnachtstage und die



Zeit „zwischen den Jahren“ zur Ruhe und zur gemeinsamen Zeit im Kreis Ihrer Familie, Freunde und Bekannten. Laden Sie Ihren „Akku“ wieder auf.

Gemeinsam mit meiner Familie, meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünsche ich Ihnen eine frohe Weihnacht und alles Gute für 2016. Bleiben Sie gesund. Unseren kranken Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich Genesung und gute Besserung. Mit Ihnen freue ich mich auf das neue Jahr.

Herzlichst Ihr

Bürgermeister, Rudolf Westerburg

ComTec
IHR FACHGESCHÄFT UND SYSTEMHAUS
IT-LÖSUNGEN UND SERVICE

Frohe Weihnachtszeit wünscht ComTec!

- ★ Erstellung & Umsetzung von Netzwerkkonzepten
- ★ Administration und Support Server- & Storagelösungen
- ★ Server- & Storagelösungen (u.a. DELL, HP, IBM, Fujitsu & Qnap)
- ★ Virtualisierung VMWare & Hyper V
- ★ Planung & Realisierung von Telefonanlagen versch. Hersteller
- ★ Konfiguration von Industrie PCs und Individual PCs
- ★ Beratung bei professionellen Kopier- & Drucksystemen
- ★ Fachwerkstatt für PCs und Notebooks aller Marken
- ★ Datensicherung & Datenrettung
- ★ Softwarelösungen
- ★ ComTec Cloud Services
- ★ Digital Signage
- ★ Leasing & Finanzierung

Hüttenstr. 63a (gegenüber Lidl) · 53925 Kall · Tel.: 02441.77 81 81
info@comtec-kall.de · www.comtec-kall.de

KFZ TECHNIK BURSCH
KFZ-FACHBETRIEB

Alle Marken – Eine Werkstatt. · Nutzfahrzeuge-Service.
Für Sie samstags bis 18 Uhr geöffnet.

MOTOP **GTÜ** HU & AU im Haus

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Mitmenschen ein friedliches Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr.

Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit!

Tel.: 0 24 48 / 91 99 96 Wittscheid 12
Fax: 0 24 48 / 91 94 09 53940 Hellenthal
Mobil: 01 72 / 23 75 821

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.00-18.00 Uhr · Sa. 8.00-18.00 Uhr

info@kfz-bursch.de · www.kfz-bursch.de

Im Wintersport- und Freizeitgebiet „Weißer Stein“ bei Udenbreth steht alles zum Start bereit



Die „Weißsteinhütte“ ist an allen Tagen mit Liftbetrieb geöffnet.

Wie verzaubert wirkt die malerische Landschaft, wenn der Schnee die Dörfer, Wälder, Täler und Höhen der Eifel bedeckt. Leider hatten wir in dieser Wintersaison bis jetzt nur im Oktober ein paar weiße Tage, die lediglich Lust auf einen Winterspaziergang machten.

Trotzdem ist im Wintersport- und Freizeitgebiet „Weißer Stein“ bei Udenbreth alles gerüstet.

Die bis zu 550 m lange Ski-Abfahrts piste mit Ankerschlepplift und die bis zu 350 m lange Rodelstrecke mit Rodellift in

Udenbreth sind vorbereitet und startklar. Die gastlich eingerichtete Weißsteinhütte an der Bergstation, die an allen Tagen bei Liftbetrieb geöffnet hat, wartet nur darauf, die schneebegeisterten Besucher mit warmen Getränken und kleinen Speisen zu versorgen. Auch die Beschilderung auf den drei Loipenstrecken steht! Loipensport ist auf zwei Strecken in Udenbreth und auf einer Strecke in Hollerath möglich. Ab einer Schneehöhe von ca. 20 cm und gefrorenem Untergrund werden die Loipen maschinell gespurt. Die zwei ausgewiesenen Schneewanderwege laden auch schon bei wenig Schnee zu einem winterlichen Spaziergang ein.

Auf der Homepage www.hellenthal.de finden Sie unter dem „Wintersportbericht“ tagesaktuell Informationen zu den Schneehöhen und zum Liftbetrieb. Auch das Schneetelefon bietet unter 02482 / 85 200 täglich aktuelle Meldungen.

Aber auch wenn die weiße Pracht ausbleibt, ist das Wintersport- und Freizeitgebiet „Weißer Stein“ einen Besuch wert.

Im Mai diesen Jahres wurde am höchsten Punkt im Rheinland, sprich in Udenbreth, ein neuer Aussichtsturm eingeweiht.

Die schwindelfreien Besucherinnen und Besucher erreichen über 147 Stufen die in 25 Metern Höhe gelegene Aussichtsplattform, die einen beeindruckenden Blick in die

umliegende Eifel-Landschaft, aber auch in das Königreich Belgien bietet.

Ein weiteres Highlight ist der Wetterpark „Weißer Stein“, in dessen Ausstellung man eine Menge über das Eifelwetter erfahren kann. Im Rahmen von Themenführungen versucht der Geschäftsführer und Klimatologe Karsten Brandt, Fragen wie „wann kommen wir diesen Winter endlich auf die Piste?“ zu beantworten. Anhand von zahlreichen Messeinrichtungen und Statistiken werden dort Prognosen für das Eifelwetter erstellt. Die Termine für die Themenführungen werden auf der Homepage www.wetterpark-weisser-stein.de angekündigt. ■



Der Wetterpark mit seiner Ausstellung im Außenbereich.



Der neue Aussichtsturm lockt viele Besucher ins Höhegebiet.



Individuelle Fassaden-
und Raumgestaltungen
Dekorationsmalerei
Tadelakt

*Wir wünschen allen Kunden
und Freunden ein frohes Fest
und ein gutes neues Jahr!*

Christoph Westerburg Malermeister • staatl. gepr. Gestalter

53940 Hellenthal-Kamberg • Kamberg 91 • Tel.: 0 24 48 / 13 06
www.westerburg-farbformen.de • westerburg-farbformen@t-online.de

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hellenthal

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden gemäß der geänderten Hauptsatzung der Gemeinde Hellenthal vom 09.12.2015 sowohl durch Veröffentlichung in der „BürgerInfo“ als auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.hellenthal.de unter „Rathaus & Politik/Bekanntmachungen“ vollzogen.

Bekanntmachung



4. Satzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 17.12.1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) – in der jeweils geltenden Fassung –, der §§ 51 ff., § 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV.

NRW. 1995, S. 926) – in der jeweils geltenden Fassung – sowie §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 08.12.2015 folgende 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 17.12.1987 beschlossen:

Artikel I

§ 3 - Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

ANRECHENBARE BREITEN

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen wird	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v.H.
c) kombinierter Rad- und Gehweg	4,75 m	-	40 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	60 v. H.
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

- (4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als
- Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 - Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
 - Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 - Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 - Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 - Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
 - Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

Artikel II

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 09.12.2015

Rudolf Westerbürg, Bürgermeister

Bekanntmachung



1. Satzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), – in der jeweils geltenden Fassung –, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S.2585 ff), – in der jeweils geltenden Fassung –, des § 53 Abs. 1e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), – in der jeweils geltenden Fassung – sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVOAbw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungs-

über 45 Jahre

MURK-REISEN

Ein frohes Fest und einen guten Start ins neue Jahr!

MURK REISEN GmbH
Im Tal 48-50 · 53940 Hellenthal-Reifferscheid
Tel.: 0 24 82 / 21 84 · Fax 17 81
www.murk-reisen.de · info@murk-reisen.de

Ihr Einstieg in die Urlaubswelt

Hier schmeckt man die Region!

Die Küche in Balter's Landgasthof wird von regionalen Spezialitäten geprägt. Familie Balter ist mit Leidenschaft Gastgeber. Täglich wechselnde Tagesmenues. Montags Ruhetag!

Prümer Straße 55 · 53940 Losheim · Tel. 06557 920610
WWW.BALTERS-LANDGASTHOF.DE

text bezeichnet als SüwVOAbw NRW 2013), – in der jeweils geltenden Fassung i, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 08.12.2015 die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009 beschlossen:

Artikel I

Allgemeines

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers, die Übergabe des Abwassers an die Abwasseranlagen der Gemeinde Dahlem (für den Ortsteil Losheim) bzw. den Wasserverband Eifel-Rur sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde Hellenthal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 03.02.1994 in der jeweils geltenden Fassung,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Artikel II

Begriffsbestimmungen

§ 2 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 13 erhält folgende Fassung

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
7. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen nicht aber die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
 - c) In Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungssystem erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf einem Privatgrundstück befinden, gehört auch die Druckleitung von der Druckpumpstation bis zur Kanalisation zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Druckpumpstation, eine Druckluftspülstation sowie eventuelle Sammelbehälter und die Anschlussleitung vom Haus bis zur Druckpumpstation gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Ist für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes eine Druckerhöhungspumpe als Sammelanlage erforderlich, gehört diese Druckerhöhungspumpe als Sammelanlage zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde vom 03.02.1994 in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.
8. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
9. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehand-

Autohaus Scholzen

www.autohaus-scholzen.com

lung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

Artikel III

Begrenzung des Anschlussrechts

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder in denen sie im Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt hat, dass die Entsorgung der betreffenden Außenbereichsgrundstücke dauerhaft durch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) erfolgt.

Artikel IV

Begrenzung des Benutzungsrechts

§ 7 Abs. 1, 3 und 4 erhält folgende Fassung

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Temperatur: | 35° C (nicht für häusliches Abwasser) |
| b) pH-Wert | 6,5 bis 10 |
| c) absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1ml/l bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Arbeitszeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | |

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|--|----------------|
| a) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. Verseifbare Öle und Fette) | 300 mg/l |
| b) Kohlenwasserstoffindex | |
| aa) gesamt: | 100 mg/l |
| bb) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: | 20 mg/l |
| c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1 mg/l |
| d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |
| e) Phenolindex wasserdampflich | 100 mg/l |
| f) Farbstoffe, nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. | |
| g) Organisch halogenfreie Lösemittel | 10 g/l als TOC |

3. Metalle und Metalloide

- | | |
|---------------------|---|
| a) Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| b) Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| c) Blei (Pb) | 1 mg/l |
| d) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| f) Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| g) Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| h) Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| i) Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| j) Zink (Zn) | 5 mg/l |
| k) Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| l) Aluminium (Al) | keine Begrenzung
soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind |
| m) Eisen (Fe) | keine Begrenzung
soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind |
| n) Cobalt (Co) | 2 mg/l |



EVA
Hilfe und Pflege
aus *Liebe* zum Menschen

Betreutes Wohnen
daheim

**Mobile Pflege
in gewohnter
Sorgfalt!**



EVA

Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd
Telefon: 02444 9 51 50 · Dürener Straße 12 · Gemünd

Geländer – Treppen – Zäune – Toranlagen Schmiedeeisen oder Edelstahl



HEIN GbR - Schlosserei & Kunstschmiede

An der Lichtenhardt 15 Tel. 0 24 82 / 22 99 Mobil 01 73 / 99 18 167
53940 Hellenthal Fax 0 24 82 / 18 48 Email bue-hein@web.de

4. Weiter anorganische Stoffe
- | | | |
|---|--|-----------|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | | |
| aa) bei Kläranlagen ≤ 5000 EW | | 100 mg/EW |
| bb) bei Kläranlagen > 5000 EW | | 200 mg/EW |
| b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) | | 10 mg/l |
| c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | | 1 mg/l |
| d) Sulfat (SO ₄ ²⁻) | | |
| aa) Abwasseranlage ohne HS Zement | | 600 mg/l |
| bb) Abwasseranlage in HS-Zement-Ausführung | | 3000 mg/l |
| e) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻) | | 2 mg/l |
| f) Fluorid (F ⁻) | | 50 mg/l |
| g) Phosphor, gesamt (P) | | 50 mg/l |
5. Chemische und biochemische Wirkungsgrößen
- | | | |
|---|--|----------|
| a) Spontane Sauerstoffzehrung | | 100 mg/l |
| b) Nitrifikationshemmung | | |
| aa) bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation | Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt. | |
| bb) ≤ 20 % Nitrifikationshemmung | Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern N _{ges} und NH ₄ -N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannte Anforderung einhalten. | |
| cc) im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss | | |

Bei der Einleitung vom Abwasser müssen die Bedingungen des Arbeitsblattes DWA-M115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage Februar 2013“ eingehalten werden.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Artikel V

Abscheideanlagen

§ 8 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhält folgende Fassung

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstige Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG)

Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltssystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

Artikel VI

Nutzung des Niederschlagswassers

§ 11 erhält folgende Fassung

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

Artikel VII

Ausführung von Anschlussleitungen

§ 13 Abs. 3, 4 und 6 erhält folgende Fassung

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen vom Sammler bis zur ersten Inspektionsöffnung bzw. bis zur Grundstücksgrenze obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde macht dabei die entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

Artikel VIII Zustimmungsverfahren

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.

Artikel IX

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

§ 15 erhält folgende Fassung

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVOAbw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVOAbw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVOAbw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVOAbw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVOAbw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVOAbw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVOAbw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVOAbw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für

bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVOAbw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflichten (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt bzw. Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVOAbw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVOAbw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVOAbw NRW 2013 keine abweichende Regelung trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVOAbw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVOAbw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVOAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt bzw. Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVOAbw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfefeststellung durch die Stadt bzw. Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVOAbw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVOAbw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVOAbw NRW 2013 kann die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVOAbw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Artikel X

Indirekteinleiter-Kataster

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der

Nutzen Sie die gesamte Bandbreite des Versicherungsmarktes



**Steigen die Beiträge Ihrer Versicherung?
Das muß nicht sein. Rufen Sie uns an.**

Inhaber: Rolf Hörnchen
Versicherungsfachmann (BWW)
Sievertsstr. 1 · 53937 Schleiden

Tel.: 02485-354
loyal@loyal-finanz.de
www.loyal-finanz.de



Elektro - Service

Ulrich Berners

Elektromeister

Wir wünschen unseren
Kunden ein frohes Fest und
ein gutes neues Jahr!

- **Elektroinstallationen**
- **Kommunikationstechnik**
- **Netzwerktechnik**
- **Solartechnik**

Rathausstraße 5
53940 Hellenthal
Fon 02482 - 7749
Fax 02482 - 911445

ulrich@elektro-service-berners.de

Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

Artikel XI

Haftung

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Artikel XII

Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Abs. 1 Nr. 8 und 11 und Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
8. §§ 12, Abs. 4 und 13 Absatz 4 die Druckleitungen, Inspektionsöffnungen, Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
 11. § 15 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel XIII

Inkrafttreten

§ 22 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 09.12.2015
Rudolf Westerbürg, Bürgermeister

	Metzgerei Brauers	SCHLEIDEN Blumenthaler Str. 13 Tel. 02445 / 5348
		HELLENTHAL Kölner Str. 73 Tel. 02482 / 1349
Wir wünschen unseren Kunden frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr!		

Bekanntmachung



Satzung der Gemeinde Hellenthal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 09.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der jeweils geltenden Fassung –, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) – in der jeweils geltenden Fassung –, des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) – in der jeweils geltenden Fassung – und des § 1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteu-ZustG NW) vom 16.12.1981 (GV NRW, S. 732) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hellenthal erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz,
- b) nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer.

§ 2

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für die Jahre 2016-2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A:	415 v.H. für das Jahr 2016 430 v.H. für das Jahr 2017 445 v.H. für das Jahr 2018 460 v.H. für das Jahr 2019 475 v.H. für das Jahr 2020
2. Grundsteuer B:	510 v.H. für das Jahr 2016 520 v.H. für das Jahr 2017 530 v.H. für das Jahr 2018 540 v.H. für das Jahr 2019 550 v.H. für das Jahr 2020
3. Gewerbesteuer:	455 v.H. für das Jahr 2016 460 v.H. für das Jahr 2017 465 v.H. für das Jahr 2018 470 v.H. für das Jahr 2019 475 v.H. für das Jahr 2020

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 09.12.2015
Rudolf Westenburg, Bürgermeister

Bekanntmachung



6. Satzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), – in der jeweils geltenden Fassung –, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), – in der jeweils geltenden Fassung – und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), – in der jeweils geltenden Fassung –, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 08.12.2015 die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009 beschlossen:

Artikel I

Schmutzwassergebühren

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser:
- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| ohne Landeszuweisungen: | 3,49 € je cbm/Jahr |
| nach Abzug der Landeszuweisungen | 3,30 € je cbm/Jahr |

Artikel II

Niederschlagswassergebühr

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1:

ohne Landeszuweisungen für öffentliche Flächen	0,83 € je qm/Jahr
nach Abzug der Landeszuweisungen für private Flächen	0,78 € je qm/Jahr

Artikel III

Inkrafttreten

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 09.12.2015
Rudolf Westenburg, Bürgermeister

Bekanntmachung



29. Satzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.02.1981 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Hellenthal vom 01.01.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), – in der jeweils geltenden Fassung –, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), – in der jeweils geltenden Fassung –, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S.250), – in der jeweils geltenden Fassung –, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 08.12.2015 die 29. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.02.1981

Eisenwaren - Sanitärbedarf

FRIEDRICH VIRMOND

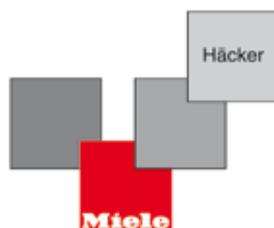
GmbH

gegründet 1846

Trierer Straße 1
53940 Hellenthal
Telefon 0 24 82 / 22 13



- Beratung
- Planung
- Verkauf
- Montage
- Gewerbetchnik



W. Schmitz

Küchen + Hausgeräte

Wir sind Küchenprofis

Kölner Straße 102 · Hellenthal · Tel. 0 24 82 / 27 59

zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Hellenthal vom 01.01.2013 beschlossen:

Artikel I

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters.

Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrige Abfallablagerungen sowie für die Information und Beratung der privaten Haushalte erhoben.

Die Leerungsgebühr wird pro Leerung für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Restmüll erhoben. Für jedes Restmüllgefäß mit Ausnahme der 1.100 l Container werden jedoch 12 Pflichtentleerungen im Veranlagungsjahr vorausgesetzt und erhoben.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr je Jahr beträgt für die Restabfallbehälter, zuzüglich eines Bioabfallbehälters, mit einem Inhalt von
- | | |
|---------------|----------|
| a) 80 Litern | 44,00 € |
| b) 120 Litern | 66,00 € |
| c) 240 Litern | 132,00 € |

- (3) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| für den 80 l Behälter je Leerung | von 2,13 €, |
| für den 120 l Behälter je Leerung | von 3,19 €, |
| für den 240 l Behälter je Leerung | von 6,38 €, |
- erhoben.

- (4) Die Gebühr für einen genormten Restmüll- und Bioabfallsack (70 l) beträgt je Entleerung 3,50 €.

- (5) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, sind hierfür Gebühren für die wöchentliche Entleerung in Höhe von 1.365,50 € zu zahlen.

- (6) Besteht eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9a, Abs. 1 Satz 1, der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal wird die nach Abs. 2 Buchstabe a, b und c festgesetzte Bereitstellungsgebühr um jeweils 20 v. H. ermäßigt. In den Fällen des Abs. 5 wird keine Ermäßigung von der Bereitstellungsgebühr gewährt.

- (7) Die Gebühr für die Leerung eines zusätzlichen verunreinigten Bioabfallgefäßes (z.B. ein 2. Bioabfallgefäß) gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt jährlich

- | | |
|------------------------|---------|
| a) für ein 80 l Gefäß | 17,00 € |
| b) für ein 120 l Gefäß | 17,00 € |
| c) für ein 240 l Gefäß | 19,71 € |

- (8) Für die Nutzung eines Großraumcontainers mit einem Fassungsvermögen von 20 m³ und einer Standzeit von drei Tagen beträgt die Gebühr je Abfuhr 160,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 9 erhält folgende Fassung

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 09.12.2015

Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung



22. Satzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hellenthal (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 15.04.1980)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), - in der jeweils geltenden Fassung -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) – in der jeweils geltenden Fassung - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) – in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende 22. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hellenthal vom 15.04.1980 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | |
|---|--------|
| a) dem überörtlichen Verkehr dient (Ü) | 1,23 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient (I) | 1,23 € |
| c) dem Anliegerverkehr dient (A) | 1,23 € |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 09.12.2015
 Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung



18. Änderungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 09.12.2015 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 03.02.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) – in der jeweils geltenden Fassung –, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), – in der jeweils geltenden Fassung –, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) – in der jeweils geltenden Fassung –, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende 18. Änderungssatzung der Gemeinde Hellenthal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 03.02.1994 beschlossen:

Artikel I

Gebührensätze

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts 31,10 €.

Artikel II

Inkrafttreten

§ 15 erhält folgende Fassung

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 09.12.2015
 Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung



3. Satzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der öffentlichen Anlage zur Fremdwasserableitung und -beseitigung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), – in der jeweils geltenden Fassung –, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), – in der jeweils geltenden Fassung –, und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), – in der jeweils geltenden Fassung –, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 08.12.2015, die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der öffentlichen Anlage zur Fremdwasserableitung und -beseitigung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Die Fremdwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei bebauten Grundstücken 0,16 € je m² Grundstücksfläche.

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 09.12.2015
 Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Die nächste Ausgabe der BürgerInfo
 Hellenthal erscheint am 27. Februar 2016.

www.hellenthal.de

Bekanntmachung



1. Änderung vom 09.12.2015 der Hauptsatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 08.12.2015 die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hellenthal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden sowohl durch Veröffentlichung in der „BürgerInfo“ als auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.hellenthal.de der Gemeinde Hellenthal vollzogen.

Artikel II

Alle anderen Vorschriften aus der Hauptsatzung vom 16.12.2009 bleiben unberührt

Artikel III

Die Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 09.12.2015
Rudolf Westerburg, Bürgermeister



Stationäre Pflege, Betreutes Wohnen, Tagespflege und Ambulanter Pflegedienst im Senioren-Park carpe diem in Hellenthal

- 76 Pflegeplätze (inkl. Kurzzeitpflege) • 20 Betreute Wohnungen
- Tagespflege • Ambulanter Pflegedienst • eigene Küche • Wäscherei
- öffentliches Café-Restaurant „Vier-Jahreszeiten“

Für weitere Informationen und Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Senioren-Park carpe diem Hellenthal
Kölner Straße 70 · 53940 Hellenthal
Tel.: 02482/1266-0 Fax: -555 · hellenthal@senioren-park.de
www.carpe-diem.eu · www.senioren-park.de

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Rheinland in Hellenthal

Die Beratungen finden im Hauptgebäude, Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal, Zimmer 11, 1. Obergeschoß, in der Zeit von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr statt. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich!**

Für 2016 sind jeweils folgende Termine vorgesehen:

**06.01.2016, 03.02.2016, 02.03.2016, 06.04.2016,
04.05.2016, 01.06.2016, 06.07.2016, 03.08.2016,
07.09.2016, 05.10.2016, 02.11.2016, 07.12.2016.**

Ohne gültigen Personalausweis bzw. Reisepass sind aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte möglich. Sollten Auskünfte für einen Dritten gewünscht werden, ist die Vorlage einer Vollmacht notwendig (dies gilt auch für Ehegatten). Bringen Sie bitte auch ihre Rentenunterlagen zum Termin mit.

Ansprechpartner für die Terminvereinbarung:

Buchstabe A – K: Frau A. Dümmer,
Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal,
Hauptgebäude, Zimmer 4,
Tel.: 02482 / 85-123
erreichbar Di. – Fr.
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Buchstabe L – Z: Herr Hoffmann,
Kölner Str. 80, 53940 Hellenthal
Rathausnebengebäude, Zimmer 28,
Tel.: 02482 / 85-139
erreichbar Mo. – Fr.
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
zusätzlich Do. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Rentanträge, Anträge für Kontenklärungen, Kindererziehungszeiten etc. werden jedoch auch weiterhin durch das Versicherungsamt der Gemeinde Hellenthal nach vorheriger Terminabsprache aufgenommen.

Pelletheizung so attraktiv wie nie!

Mit Pellet-Brennwerttechnik für jedes Heizsystem heizen Sie hocheffizient & umweltfreundlich und erhalten bei Umstieg mind. 4.500 € vom Staat!

Wir beraten Sie gerne:

ÖkoFEN Regionalvertretung Neue Wärme Eifel
Tel. +49 (0) 2448 / 71 25-76 | Fax 71 25-77
e-Mail: klein@neuewaerme-eifel.de



Frohe Weihnachten & ein gutes neues Jahr 2016



www.oekofen.de

Gemeinderat in Kürze

Haupt- und Finanzausschuss 27. Oktober 2015 / 17:00 Uhr

Der Ausschuss beschloss folgende Auftragsvergaben:

- Nachtrag zur Fortschreibung der Windenergiepotenzialanalyse der Gemeinde
- Nachtrag zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde / Teilflächennutzungsplan Windkraft
- Ersatzbeschaffung eines Einachsers mit Forstmulcher für den Bauhof
- Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsbüros für die Prüfung der Jahresabschlüsse im Zeitraum 2016-2018
- Umbauarbeiten der ehemaligen Grundschule Udenbreth zur Kindertagesstätte

Folgende Satzungsangelegenheiten und Gebührenkalkulationen wurden von den Ausschussmitgliedern inhaltlich diskutiert. Es erfolgte jedoch noch keine Beschlussempfehlung, da die im Ausschuss erarbeiteten Anregungen zunächst in die Satzungsentwürfe und Gebührenkalkulationen eingepflegt und somit ein Beschluss im Rahmen einer später folgenden Sitzung erwartet werden kann:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen
- Gebührenkalkulation im Bereich der Abfallwirtschaft für das Jahr 2016
- Gebührenkalkulation im Bereich der Abwasserwirtschaft für das Jahr 2016

Ausschuss für Gemeindeentwicklung – Tourismus und Freizeit 05. November 2015 / 17:00 Uhr

Nach Eröffnung der Sitzung versammelte sich der Ausschuss in den Räumlichkeiten der Anlaufstelle für Touristen (Tourist-Info). Dort erfolgten seitens der Leiterin der Tourist-Info sowie des Bürgermeisters Erläuterungen zu den anfallenden Aufgaben im Bereich der Tourist-Info sowie den dazu gehörenden Aufgaben im Bereich der Sachbearbeitung.

Nach Fortsetzung der Tagesordnung im Sitzungssaal erfolgten Nachfragen und Diskussionen zu den von der Verwaltung eingebrachten Sachstandsberichten:

- Skiliftbetrieb Udenbreth
- Wohnmobilhäfen im Gemeindegebiet
- Planung Jugendzeltplatz in Udenbreth am „Weißer Stein“

Ausschuss für Forst und Umwelt 17. November 2015 / 17:00 Uhr

- Vertreter des Regionalforstamtes Hocheifel-Zülpicher Börde stellten den Ausschussmitgliedern den erstellten Forstwirtschaftsplan für die Forstbetriebsbezirke „Ländchen“ und „Udenbreth“ für das Jahr 2016 vor. Nach einigen Verständnisfragen und Diskussionen erfolgte durch die Mitglieder des Ausschusses eine Beschlussempfehlung an den Rat, dem Forstwirtschaftsplan zuzustimmen.
- Aufgrund einer Veränderung der Rechtslage ist eine Anpassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal notwendig. Diese Änderungen wurden in Form einer vor-

gelegten Änderungssatzung den Ausschussmitgliedern vorgetragen. Anschließend erfolgte eine entsprechende Beschlussempfehlung zur Zustimmung der 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal an den Rat.

Sitzung Rat 17. November 2015 / 18:30 Uhr

- Nach Erörterung mit dem Gemeindesportbund und den dazu gehörenden Vereinen wurde die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Projektantrag zur Bezuschussung der notwendigen Sanierung der Sportplätze im Gemeindegebiet zu stellen. Vorrangig zielt der Projektantrag auf die Finanzierung der Sanierung der Sportanlage in Hellenthal sowie dem dazugehörenden Sportheim ab. Jedoch wurde auch im Projektantrag ein Förderbedarf für die verbleibenden anderen Sportplätze im Gemeindegebiet dargestellt.
- Für die Veräußerung der von der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG gehaltenen Kommanditanteile an dem Gemeinschaftskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG, bei der die Gemeinde Hellenthal Beteiligte ist. Die Gründe für die Veräußerung der Kommanditanteile wurden im Haupt- und Finanzausschuss am 27.10.2015 ausführlich von einem Vertreter der Energie-Nordeifel GmbH & Co. KG dargestellt. In nicht öffentlicher Sitzung beschlossen die Ratsmitglieder der Veräußerung zuzustimmen.
- Weiterhin werteten die Ratsmitglieder in nicht öffentlicher Sitzung die eingegangenen Angebote zur Breitbandversorgung der Ortschaften Hecken, Heiden, Kreuzberg, Oberschömbach, Sieberath, Wittscheid, Wolfert, Zehnstelle, Miescheid, Neuhaus, Schnorrenberg, Udenbreth, Dickerscheid und Oberreifferscheid aus. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag auf Bezuschussung von Breitbandausbaumaßnahmen für diese Ortschaften zu stellen.

Ausschuss für Bauen und Planen 19. November 2015 / 17:00 Uhr

- Durch ein Ingenieurbüro wurde dem Ausschuss eine mögliche Planung im Rahmen des Städtebauförderprojektes für die Gestaltung des Olefufers vorgestellt.
- Durch die Landesregierung wird offiziell ein neuer Landesentwicklungsplan (LEP NRW) erstellt. Diesbezüglich hat die Gemeinde Hellenthal im ersten Beteiligungsverfahren bereits eine mit dem Kreis Euskirchen abgestimmte Stellungnahme abgegeben. Die Mitglieder des Ausschusses empfahlen auch für das anstehende zweite Beteiligungsverfahren eine mit dem Kreis Euskirchen abgestimmte Stellungnahme abzugeben.
- Es ist beabsichtigt, im Bereich „Weißer Stein“ in Udenbreth einen Jugend- und Naturzeltplatz mit Sanitär- und Versorgerhaus zu errichten. Diesbezüglich muss der Bebauungsplan geändert werden. Der Ausschuss sprach eine Beschlussempfehlung an den Rat aus, die Verwaltung mit der Änderung des Bebauungsplanes zu beauftragen.
- Im Rahmen der Sitzung wurden die Ergebnisse der in der Ortschaft Kammerwald durchgeführten Bürgerversammlung erörtert. Der Ausschuss empfahl dem Haupt- und Finanzausschuss einen Planungsauftrag an die Verwaltung für die Erneuerung der Kanalisation sowie des Straßenbaus zu erteilen.

- Die im Winter 2012/2013 teilweise eingestürzte Natursteinstützmauer am Burgbering in Reifferscheid (südlich vom Osttor) wurde versucht wieder aufzubauen. Aus bautechnischen Gründen ist dieser Versuch jedoch gescheitert. In der Sitzung wurden den Ausschussmitgliedern mögliche nachhaltige Sanierungsmethoden vorgestellt. Nach Diskussion und Beratung empfahlen dem Ausschuss auch hierbei dem Haupt- und Finanzausschuss einen Planungsauftrag an die Verwaltung zur nachhaltigen Sanierung der Natursteinstützmauer zu erteilen. Dabei sollen auch Verhandlungen mit Firmen geführt werden, welche sich auf die Sanierung von Natursteinstützmauern spezialisiert haben.

Haupt- und Finanzausschuss 26. November 2015 / 17:00 Uhr

- Unter „Satzungsangelegenheiten“ wurden die in dieser Ausgabe unter „Bekanntmachungen“ veröffentlichten Satzungen und Satzungsänderungen inhaltlich im Haupt- und Finanzausschuss diskutiert und als positive Beschlussempfehlung an den Rat herangetragen

Für folgende Planungsaufträge wurde Zustimmung erteilt:

- Sanierung der Natursteinstützmauer am Burgbering in Reifferscheid
- Sanierung der Sportplätze im Gemeindegebiet
- Kanal- und Straßenbaumaßnahme in Kammerwald
- Erneuerung Kirchenvorplatz in Hellenthal

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat nach inhaltlicher Diskussion

- die Zustimmung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hellenthal und der Gemeinde Dahlem zur Übernahme der Aufgaben im Bereich der unterstützenden Beratung bei Angelegenheiten der Rentenantragstellung.
- den Ankauf von zwei Immobilien im Gemeindegebiet zur Unterbringung von Flüchtlingen
- neue Pachtverträge mit den Vereinen abzuschließen. Darin ist festzuhalten, dass die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Versicherung, Straßenreinigung und Müllabfuhr von den Vereinen/Pächtern zu tragen sind. Die Sanierungs- und Investitionskosten sind von dem Eigentümer (i.d.R. Gemeinde Hellenthal) zu tragen. Reparaturkosten bis zu 200,00 € trägt im Einzelfall der Verein/Pächter.
- die Haushaltssatzung der Gemeinde Hellenthal einschließlich der Anlagen (z.B. Stellenplan) sowie das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahr 2021, zu beschließen.

Sitzung Rat 08. Dezember 2015 / 17:00 Uhr

Von den Ratsmitgliedern wurden die aus den einzelnen Ausschüssen (siehe vorherige Ausführungen) an den Rat der Gemeinde Hellenthal herangetragenen Beschlussempfehlungen nochmals beleuchtet und diskutiert. Im Ergebnis konnten alle an den Rat herangetragenen Beschlussempfehlungen befürwortet werden.

Aufgrund der im Vorfeld zwischen Verwaltung und Fraktionen stattgefundenen Erläuterungsgesprächen zum vorgelegten Haushalt 2016, sowie ergänzend hierzu die Diskussionen in der Haupt- und Finanzausschusssitzung, gab es in der Ratssitzung nur noch vereinzelt Anregungen und Nachfragen. Der Haushalt 2016 mit den entsprechenden Anlagen (z.B. Stellenplan) und das erstellte Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2021, wurden einstimmig von den Mitgliedern des Rates beschlossen.

Weiterhin wurden durch die Ratsmitglieder redaktionelle und inhaltliche Änderungswünsche zu dem von der Verwaltung vorgelegten Pachtvertrag besprochen, welcher zwischen der Verwaltung und den Vereinen abgeschlossen werden soll (siehe auch Sitzung HFAs vom 26.11.2015).

Sitzungstermine Rat und Ausschüsse Januar 2016 – März 2016

Sitzungsort: Rathaus der Gemeinde Hellenthal, Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal (Sitzungssaal, 1. OG, Zimmer 13)

Datum	Tag	Uhrzeit	Rat/Ausschuss
28.01.2016	Donnerstag	17:00 Uhr	Ausschuss für Bauen und Planen
16.02.2016	Dienstag	17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss
25.02.2016	Donnerstag	17:00 Uhr	Ausschuss für Bildung – Soziales und Jugend
03.03.2016	Donnerstag	17:00 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung – Tourismus und Freizeit
10.03.2016	Donnerstag	17:00 Uhr	Sitzung Rat

- Änderungen und Ergänzungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. -

M Bauunternehmung GmbH Manfred Hermanns Maurer- und Betonbaumeister



Fachbetrieb für

- Mauer- u. Betonbauarbeiten
- Altbaurenovierung
- Bauwerksabdichtung
- Erdarbeiten

Wir erweitern unser Angebot!

M Klär- und Abwasserservice Manfred Hermanns Maurer- und Betonbaumeister



Fachbetrieb für

- Kleinkläranlagen
- Einbau und Inbetriebnahme
- Wartung und Reparatur
- Abwasseranalytik (eigenes Labor)
- Kamerainspektion
- Dichtheitsprüfung
- Kanalreinigung

Herzliche Glückwünsche an...

Herrn Johannes Braun, Losheim, Prümer Straße 56,
zur Vollendung seines 82. Lebensjahres am 07.01.2016

Frau Klara Kastenholz, Hecken, Altenbergstraße 54,
zur Vollendung ihres 84. Lebensjahres am 11.01.2016

Herrn Fritz Poensgen, Hellenthal, Kalberbenden 32,
zur Vollendung seines 76. Lebensjahres am 14.01.2016

Frau Maria Junker, Rescheid 155,
zur Vollendung ihres 90. Lebensjahres am 15.01.2016

Herrn Hubert Renn, Kammerwald 71,
zur Vollendung seines 82. Lebensjahres am 15.01.2016

Herrn Wilhelm Tröster, Schwalenbach 3,
zur Vollendung seines 83. Lebensjahres am 18.01.2016

Frau Margit Breuer, Kamberg 2,
zur Vollendung ihres 78. Lebensjahres am 22.01.2016

Herrn Hermann-Josef Dietrich, Heiden 1,
zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 23.01.2016

Frau Renate Brandner, Hellenthal, Aachener Straße 17,
zur Vollendung ihres 77. Lebensjahres am 25.01.2016

Frau Walburgis Lenzen, Zingscheid, Wildenburger Str. 41,
zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres am 11.01.2016

Herrn Josef Ilici, Blumenthal, Schleidener Straße 32,
zur Vollendung seines 76. Lebensjahres am 05.02.2016

Herrn Johann Dümmer, Oberschömbach 41,
zur Vollendung seines 81. Lebensjahres am 09.02.2016

Frau Luise-Anna Meinen, Ramscheid, Eifelweg 90,
zur Vollendung ihres 83. Lebensjahres am 14.02.2016

Frau Elisabeth Kirch, Hollerath, Prethtalstraße 16,
zur Vollendung ihres 79. Lebensjahres am 15.02.2016

Herrn Gottfried Hupp, Hollerath, Forstweg 10,
zur Vollendung seines 73. Lebensjahres am 21.02.2016

Frau Christel Jansen, Wittscheid 32,
zur Vollendung ihres 85. Lebensjahres am 21.02.2016

Herr Nikolaus Wilhelm Schmitz, Losheim, Prümer Straße 38,
zur Vollendung seines 73. Lebensjahres am 24.02.2016

Frau Maria Steffens, Rescheid 183,
zur Vollendung ihres 80. Lebensjahres am 24.02.2016

Führungswechsel beim THW Ortsverband Schleiden



Der THW Landesbeauftragte Dr. Hans-Ingo Schliwienski überreichte Daniel Schwarzer die Ernennungsurkunde zur Berufung als Ortsbeauftragter.

Am 13. November fand die offizielle Feier des Führungswechsels beim THW statt, bei der Herr Richard Schwarzer sein Amt als Dienststellenleiter nach über 30 Jahren niederlegte. Nachfolger wird ab dem 01. Dezember sein Sohn Daniel Schwarzer.

Der THW Landesbeauftragte Dr. Hans-Ingo Schliwienski führte die vielen Gäste, die auf Einladung der THW Geschäftsführung in den Bürgeraal Oberhausen gekommen waren, durch das Festprogramm.

Dr. Schliwienski würdigte in einer großen Verabschiedungsrede die Verdienste um Richard Schwarzer und bezeichnete ihn als eine feste Säule im THW. Auch der Hellenthaler Bürgermeister Rudolf Westenburg ließ es sich nicht nehmen, dem langjährigen Ortsbeauftragten für seine Dienste zu danken und überreichte ein kleines Präsent als Dankeschön.

Im weiteren Verlauf des Abends nahm der Landesbeauftragte Dr. Schliwienski die Einführung des neuen Ortsbeauftragten Daniel Schwarzer vor. Auch hier gab er einen Überblick über die bisherige Karriere Schwarzers beim THW.

Schwarzer Junior hat im Alter von 15 Jahren in der THW Jugendgruppe als Gründungsmitglied angefangen und dann den klassischen Werdegang von der Grundausbildung, zum Truppenführer, Gruppenführer bis hin zum Zugführer durchlaufen. „Er kennt das THW von A - Z,“ so Schliwienski.

Der Landesbeauftragte dankte Daniel Schwarzer für seine Bereitschaft, in die großen Fußstapfen seines Vaters zu treten. Im Anschluss wurde die Ernennungsurkunde zur Berufung als Ortsbeauftragter vorgelesen und überreicht. ■

Januar

Freitag, 01.01. bis Montag, 29.02.2016

Ausstellung „Von Engeln und Bengeln“

Veranstaltungsort: fLuxus 13, Hellenthal-Blumenthal, Schleidener Str. 13, Öffnungszeiten: Di. – Fr. **10:00 – 19:00 Uhr**, Sa. **10:00 – 16:00 Uhr**

Kosten: Eintritt frei

Info-Tel.: 02482 / 12 56 773

E-Mail: fluxus13@gmx.de

Sonderausstellung in der ArsKrippana:

Engel – Himmlische Boten

Die ArsKRIPPANA zeigt Werke der niederländischen Künstlerin Wivica Fürstner, die seit Jahren im Schwarzwald lebt und arbeitet. Gezeigt wird eine Auswahl von Engelbildern in Ölfarbe.

Veranstaltungsort: Hellenthal-Losheim,

Ardenner Cultur Boulevard

Öffnungszeiten: Täglich außer montags von **10:00 – 18:00 Uhr**

Kosten: Erwachsene 6,50 €, Kinder (6 bis 12 J.) 4,50 €

Info-Tel.: 06557 / 92 06 40

Donnerstag, 07.01.2016

„Nachts im dunklen Stollen“ – jeden 1. Donnerstag im Monat

Veranstaltungsort: Besucherbergwerk Grube Wohlfahrt, **19:30 Uhr**

Erlebnis-Bergwerksführung im Schein alter Grubenlampen für Berufstätige und Nachtschwärmer.

Anmeldung erforderlich unter: Tel.: 02448 / 911140

„Komm-mit-Wanderung“

Ortswanderung in Höfen mit Krippenbesichtigung

Treffpunkt: Hellenthal, Parkplatz Grenzlandhalle, Aachener Straße, **14:00 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal

Info-Tel.: 02448 / 7 48 90 11

Freitag, 08.01.2016

Prinzenproklamation der KG Ruet-Jold Hellenthal

Veranstaltungsort: Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Str. 8, **19:30 Uhr**, Einlass: **18:30 Uhr**

Kosten: Eintritt frei

Veranstalter: KG Ruet-Jold Hellenthal

Info-Tel.: 02445 / 8 52 35 56

Infos auch unter: www.kg-hellenthal.de

Samstag, 09.01.2016

Proklamation der Tollitäten der KG Rot Weiß Reifferscheid

Proklamation der KG Rot-Weiß Reifferscheid im Festzelt in der Ortsmitte von Reifferscheid, **19:11 Uhr**

Veranstalter: KG Rot-Weiß Reifferscheid

Kosten: Eintritt frei

Info-Tel.: 0171 / 1 75 44 11

Sonntag, 10.01.2016

Glühweinwanderung

Glühweinwanderung mit anschließendem gemütlichem Beisammensein.

Treffpunkt: Hellenthal-Losheim, Kirche Losheim, Prümer Str. 18, **13:30 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Losheim

Kosten: frei

Info-Tel.: 06557 / 71 52

Freitag, 15.01.2016

Kostümsitzung des KV Blau-Gelb Sieberath

Veranstaltungsort: Bürgerhaus Wolfert, Wolfarter Weg 53, **19:33 Uhr**

Kosten: Eintritt 12,00 €, Kartenvorverkauf ab 02.01.2016

Info-Tel.: 02448 / 370

Veranstalter: KV Blau-Gelb Sieberath 1990

Samstag, 16.01.2016

Disco mit „Männer von Flake“ und den Rookies

Coverrock im beheizten Festzelt

Veranstaltungsort: Festzelt auf dem Parkplatz Ortsmitte Reifferscheid

Beginn: **20:00 Uhr**, Einlass: 19:00 Uhr

Veranstalter: KG Rot-Weiß Reifferscheid

Info-Tel.: 0171 / 1 75 44 11

Große Karnevalssitzung KG Blau-Weiß Udenbreth

Veranstaltungsort: Udenbreth, Gaststätte Grenzhof Breuer, Zum Wilsamtal 28

Beginn: **19:30 Uhr**, Einlass: **18:45 Uhr**

Veranstalter: KG Blau-Weiß Udenbreth

Kosten: Eintritt 0,99 € + 9,01 € karnevalistisches Zubehör

Info-Tel.: 02448 / 91 13 30

Bestattungen

Oliver **HÖRNCHEN**

www.bestattungen-hoernchen.de



- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Überführungen im eigenen Bestattungswagen
- Tag und Nacht Bereitschaft
- Aufbahrungen
- Anonymbestattungen
- im In- und Ausland
- Beratung

Schreinerei

Oliver **HÖRNCHEN**

- Möbel
- Decken
- Parkettböden
- Laminatböden
- Treppen
- Fenster
- Türen aller Art
- Sonderanfertigungen



Trierer Straße 35 - 53940 Hellenthal

Telefon 02482/2149 - Telefax 02482/1869 - Mobil-Tel. 0172/6054208

Sonntag, 17.01.2016**Winterwanderung**

Wanderung wird vor Ort gemäß Witterungslage mit dem Wanderführer festgelegt.
Treffpunkt: Hellenthal, Parkplatz Grenzlandhalle, **09:30 Uhr**
Streckenlänge: ca. 10-12 km, leichte Wanderung, kleine Rucksackverpflegung
Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal
Info-Tel.: 02482 / 13 59

Winterwanderung

Treffpunkt: Parkplatz Ortsmitte Reifferscheid, **13:00 Uhr**
Wegstrecke ca. 10 km
Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Reifferscheid
Info-Tel.: 02482 / 23 68

„Schnee“

Veranstaltungsort: Wetterpark Donnerwetter.de, Am Weißer Stein 29, **15:00 Uhr**
Bei dieser Führung wird u. a. gezeigt, wie Meteorologen die Schneehöhe messen, die aus den Skigebieten gemeldet wird.
Kosten: Erwachsene 9,00 €, Kinder 5,00 €
Info-Tel.: 0228 / 9767971

Kindersitzung des KV Blau-Gelb Sieberath

Veranstaltungsort: Vereinshaus Wolfert, Wolfarter Weg 53, **14:00 Uhr**
Kosten: Eintritt frei, Erlöse gehen an die Hilfsgruppe Eifel
Veranstalter: KV Blau-Gelb Sieberath
Info-Tel.: 02448 / 370

Samstag, 23.01.2016**Prinzentreffen der Gemeinde**

Veranstaltungsort: Grenzlandhalle Hellenthal
Beginn: **14:30 Uhr**, Einlass: **13:30 Uhr**
Veranstalter: KG Ruet-Jold Hellenthal
Infos unter: [www.kg-hellenthal](http://www.kg-hellenthal.de)
Info-Tel.: 02482 / 74 05 oder 0176 / 20 92 19 74

Sonntag, 24.01.2016**Halbtagswanderung nach Kerperscheid**

Streckenlänge: ca. 7 km
Treffpunkt: Parkplatz Bahnhof Blumenthal, **13:30 Uhr**
Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Blumenthal
Info-Tel.: 02445 / 82 93

„Nichts kann den Menschen mehr stärken, als das Vertrauen, das man ihm entgegenbringt.“ *Paul Claudel*
Herzlichen Dank für das in uns gesetzte Vertrauen.

Dieter Klein e.K.

Mineralölhandel

Bahnhofstraße 81 · 53949 Dahlem · E-Mail info@klein-mineraloele.de
Telefon 0 24 47 - 91 79 79 - 0 · Telefax 0 24 47 - 91 79 79 - 9

Wir wünschen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

- Heizöl
- Diesel
- Schmierstoffe

Sonntag, 31.01.2016**„Märchenhafte Kindersitzung“ in Hellenthal**
Unter dem Motto „Märchen“

Veranstaltungsort: Grenzlandhalle Hellenthal
Beginn: **14:00 Uhr**, Einlass: **13:00 Uhr**
Veranstalter: KV Ruet Jold Hellenthal 1966 e.V.
Kosten: Eintritt Kinder 1,00 €, Erwachsene 3,00 €
Info-Tel.: 02482 / 74 05 oder 0176 / 20 92 19 74

Kindersitzung KG Blau-Weiß Udenbreth

Karnevalistischer Kinderspaß mit dem Maskottchen Blau-Wau.
Veranstaltungsort: Udenbreth, Gaststätte Grenz Hof Breuer, Zum Wilsamtal 28
Beginn: **14:11 Uhr**, Einlass: **13:30 Uhr**
Veranstalter: KG Blau-Weiß Udenbreth
Kosten: Eintritt 3,00 € Erwachsene, Kinder frei.
Info-Tel.: 02448 / 91 13 30

Kindersitzung in Reifferscheid

Veranstaltungsort: Festzelt auf dem Parkplatz Ortsmitte Reifferscheid
Beginn: **14:00 Uhr**, Einlass: **13:00 Uhr**
Veranstalter: KG Rot-Weiß Reifferscheid
Kosten: Eintritt frei
Info-Tel.: 0171 / 1 75 44 11

Februar**Donnerstag, 04.02.2016****„Komm-mit-Wanderung“ rund um Udenbreth**

Treffpunkt: Parkplatz Grenzlandhalle, **14:00 Uhr**
Streckenlänge: ca. 6 km
Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal
Info-Tel.: 02448 / 7 48 90 11

„Nachts im dunklen Stollen“ – jeden 1. Donnerstag im Monat

Veranstaltungsort: Besucherbergwerk Grube Wohlfahrt, **19:30 Uhr**
Erlebnis-Bergwerksführung im Schein alter Grubenlampen für Berufstätige und Nachtschwärmer.
Anmeldung erforderlich unter: Tel.: 02448 / 911140

Samstag, 06.02.2016**Kostümsitzung der KG Rot-Weiß Reifferscheid**

Veranstaltungsort: Festzelt in der Ortsmitte Reifferscheid, **19:11 Uhr**
Veranstalter: KG Rot-Weiß Reifferscheid
Info-Tel.: 0171 / 1 75 44 11
Infos unter: www.kgreifferscheid.de, info@kgreifferscheid.de

Prunksitzung der KG Ruet Jold Hellenthal

Neben eigenen Kräften sorgen auch viele andere für gute Stimmung.
Veranstaltungsort: Grenzlandhalle Hellenthal
Beginn: **20:00 Uhr**, Einlass: **19:00 Uhr**
Veranstalter: KG Ruet Jold Hellenthal 1966 e.V.
Eintritt: 16,00 €,
Info-Tel.: 02482 / 74 05 oder 0176 / 20 92 19 74
Eintritt: 16,00 €, der Kartenvorverkauf beginnt am 14.01. im Restaurant Lind, Kölner Straße 15, ab 20:00 Uhr. Die Restkarten während der Karnevalsveranstaltungen und bei Foto Hanf, Hellenthal

Sonntag, 07.02.2016**Karnevalsumzug in Reifferscheid**

Aufstellungsort: Hellenthal, Ortsteil Wiesen

Beginn: **14:11 Uhr**

Im Anschluss gibt es einen Ausklang im beheizten Festzelt auf dem Parkplatz Ortsmitte Reifferscheid.

Veranstalter: KG Rot-Weiß Reifferscheid

Info-Tel.: 0171 / 1 75 44 11

Großer Karnevalsumzug in Udenbreth

Treffpunkt: Kirche St. Hubertus, Udenbreth, **14:11 Uhr**

Anschließend Ausklang im Vereinshaus Cäcilia mit Live-Musik.

Veranstalter: KG Blau-Weiß Udenbreth

Info-Tel.: 02448 / 91 13 30

Montag, 08.02.2016**Rosenmontagszug in Hellenthal**

Veranstalter: KG Ruet-Jold Hellenthal 1966 e.V.

Treffpunkt für Zugwagen ist der Parkplatz an der Olefalsperre, **14:00 Uhr**

Abschlussball in der Grenzlandhalle

Info-Tel.: 02482 / 74 05 oder 0176 / 20 92 19 74

Dienstag, 09.02.2016**Veilchendienstagszug in Hecken**

Veranstalter: Interessengemeinschaft Ländchen

Beginn: **14:00 Uhr**

Samstag, 13.02.2016**Fackelwanderung mit Bürgermeister Westerburg**

Die Wanderung wird im Bereich Haus Eichen stattfinden (s. Seite 29).

Treffpunkt: Haus Eichen Nr. 4 (Familie Bissels), **18:00 Uhr**

Streckenlänge: ca. 5 km; je nach Witterung kürzer

Anmeldung bis zum 10.02.2016 erbeten, Kosten: frei

Info-Tel.: 02482 / 85103 oder E-Mail: kmahlstedt@hellenthal.de

Sonntag, 14.02.2016**Wanderung im Revier Losheim**

Treffpunkt: Hellenthal-Losheim, Kirche, Prümer Str. 18, **13:30 Uhr**

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Losheim

Kosten: frei

Info-Tel.: 06557 / 7152

Sonntag, 21.02.2016**Halbtagswanderung „Rund um Ingersberg“**

Treffpunkt: Hellenthal-Blumenthal, Parkplatz Bahnhof, **13:30 Uhr**

Wegstrecke ca. 7,5 km

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Blumenthal

Info-Tel.: 02445 / 8293

Wanderung durch den Winterwald

Treffpunkt: Parkplatz Ortsmitte Reifferscheid, **13:00 Uhr**

Wegstrecke ca. 10 km

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Reifferscheid

Info-Tel.: 02482 / 23 68

Wanderung mit dem Eifelverein Hellenthal

Wanderung wird nach Witterungslage vor Ort mit dem Wanderführer festgelegt.

Treffpunkt: Parkplatz Grenzlandhalle, **09:30 Uhr**

Streckenlänge: 10 – 12 km, leichte Wanderung mit kleiner

Rucksackverpflegung

Veranstalter: Eifelverein Ortsgruppe Hellenthal

Info-Tel.: 02482 / 13 59

Führung durch die Wetterstation

Während der Führung wird u. a. erklärt, woraus eine professionelle Wetterstation besteht und wie gemessen wird.

Veranstaltungsort: Hellenthal-Udenbreth, Donnerwetter.de

Wetterpark, Am Weißer Stein 29, **15:00 Uhr**

Kosten: Erwachsene 9,00 €, Kinder 5,00 €

Info-Tel.: 0228 / 9 76 79 71

Freitag, 26.02.2016**Der Eifelsteig – Vortrag in der Vorburg**

Zu diesem Vortrag lädt der Eifelverein Ortsgruppe Reifferscheid alle Interessierten ein.

Veranstaltungsort: Reifferscheid in der Vorburg, Zehntweg 12, **19:30 Uhr**

Kosten: Eintritt frei

Info-Tel.: 02482 / 29 95

**Veranstaltungskalender Online**

Diese und noch mehr Veranstaltungstipps finden Sie auf unserer Homepage!

<http://www.hellenthal.de/tourismus/veranstaltungen/>

H&M Bau GmbH

- Tiefbau
- Kabeltiefbau
- Landschaftsgestaltung

53940 Hellenthal Tel. 0 24 48 / 71 23 74
Rescheid 101 Fax 0 24 48 / 71 23 75

email info@h-m-bau.com



Zum Tagesausflug oder Kurzurlaub in die Erlebnisregion Eifel



Für die Urlaubssaison 2016 hat die Nordeifel Tourismus GmbH wieder das 64-seitige Gästepjournal Nordeifel 2016 herausgegeben. Das Journal, das Inspiration für einen Ta-

gesausflug oder Kurzurlaub liefern soll, besteht aus einem thematischen Teil, einer Veranstaltungsübersicht und einem Gastgeberverzeichnis. Die grundlegend überarbeitete Gestaltung mit großformatigen Fotomotiven und kurzen Texten macht schon zu Hause Lust auf einen Trip in die Nordeifel.

Im Informationsteil werden die Vorzüge der Region mit den Themen Nationalpark Eifel, Wandern und Natur, Radfahren, Freizeit und Aktivität, Familienspaß sowie Sehenswertes und Kultur herausgestellt. In allen Rubriken finden Gäste praktische Tipps auf weiterführende Printprodukte und besondere Angebote.

Damit sich auch ausländische Gäste von den Reizen der Nordeifel überzeugen können, enthält das Gästepjournal Nordeifel 2016 einen Informationsteil in Englisch.

Auf www.nordeifel-tourismus.de können Interessierte aus insgesamt 120 Übernachtungsbetrieben auswählen. Im Gästepjournal Nordeifel 2016 werden 82 Betriebe vom Vier-Sterne-Hotel bis zur Ferienwohnung auf dem Bauernhof vorgestellt – ein Angebot für jeden Geschmack und jeden Geldbeutel. Die blätterbare Version des Gästepjournal Nordeifel 2016 steht auf der Homepage der Nordeifel Tourismus auch als E-Paper und PDF-Datei zur Verfügung.

Auf Anfrage sendet die Nordeifel Tourismus GmbH das kostenlose Gästepjournal gerne zu und unterstützt bei der Suche nach der passenden Unterkunft. Auch eine direkte Online-Buchung auf www.nordeifel-tourismus.de ist möglich. Zudem ist das Gästepjournal in allen Tourist-Informationen in der Region erhältlich. ■

Infos & Kontakt

Nordeifel Tourismus GmbH
Bahnhofstraße 13
53925 Kall
Tel.: 02441 / 99457-14
Fax: 02441 / 99457-29
nordeifel@tourismus.de
www.nordeifel-tourismus.de

Erstmalig Grünschnittsammlung in der Gemeinde Hellenthal

In der Sitzung des Rates vom 08.12.2015 wurden die neuen Gebührensätze für das Jahr 2016 und damit auch die Einführung einer Grünschnittsammlung in der Gemeinde Hellenthal beschlossen. Die Grünschnittsammlung findet im Jahr 2016 erstmalig am **25.04.2016** und **14.11.2016** statt.

Bei der Grünschnittsammlung dürfen Ast- und Strauchwerk sowie Laub und kleinere

Mengen Grünschnitt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Das Ast- und Strauchwerk ist zu bündeln. Zur Bündelung darf nur eine Kordel (kein Draht, Kunststoff oder Nylonschnur verwendet werden). Die Bündel dürfen eine Länge von 1,50 m nicht überschreiten. Das Ast- und Strauchwerk darf zudem nicht dicker als 10 cm im Durchmesser sein. Sie müssen frei von Erdanhaftungen oder Beimen-

gungen von Gras sein. Kleinere Mengen Grünschnitt (**kein Rasenschnitt**) sowie Laub sind in kompostierbaren Papiersäcken oder Kartons zu verpacken. Kunststoffsäcke, auch wenn sie als kompostierbar gekennzeichnet sind, werden nicht mitgenommen. Stämme und Wurzelstöcke sind wegen ihrer dicke von der Sammlung ausgeschlossen.

Die Anmeldung erfolgt über die sog. Abfuhrkarte, die

ebenfalls bei der Sperrmüllanmeldung genutzt wird. Die Anmeldung muss dem Entsorger (Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co.KG) spätestens fünf Werktage vor dem im Abfuhrkalender angegebenen Abfuhrtermin vorliegen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen bei der Gemeinde Hellenthal als Ansprechpartner Herr Berners (Telefon: 02482 / 85-166, E-Mail: mberners@hellenthal.de) zur Verfügung. ■

Ali's Pizzeria

Tel. 0 24 82 - 42 54 35

Kölner Straße 64 | 53940 Hellenthal

Die komplette Speisekarte finden Sie unter www.alis-pizzeria.de

Ein gutes Jahr 2016

Wir wünschen allen Gästen und Freunden ein fröhliches Weihnachtsfest und im neuen Jahr Gesundheit und Erfolg !

Wir machen Urlaub

... bis 7. Januar 2016.

Ab 8. Januar sind wir gerne wieder für Sie da!

Neue Gebühren- und Hebesätze im Jahre 2016

Der Rat der Gemeinde Hellenthal hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die neuen Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung, die Straßenreinigung (Winterdienst), die Müllabfuhr, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Fremdwasserableitung/-beseitigung beschlossen. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Gesamtkostenaufwandes und der voraussichtlichen Einnahmen wurde in den Bereichen der Abfallbeseitigung, der Straßenreinigung, der Niederschlagswasserbeseitigung und der Grundstücksentwässerungsanlagen eine Gebührensenkung möglich. Für die Schmutz- und Fremdwasserbeseitigung ließ sich eine Gebührenerhöhung leider nicht vermeiden. Durch die Umstellung der Abfallbeseitigungsgebühren ab dem Jahr 2015, besteht für jeden Bürger die Möglichkeit, durch ein bewussteres und richtiges Trennverhalten seine Gebühren zu reduzieren.

Auch wurde die Anpassung der Hebesätze der gemeindlichen Steuern diskutiert. Um den für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes wichtigen Ausgleich im Jahr 2021 darstellen zu können, ist es erforderlich, die Hebesätze wie folgt zu erhöhen: Grundsteuer A von 400 % auf 415 %, Grundsteuer B von 500 % auf 510 % und Gewerbesteuer von 450 % auf 455 %. Weiterhin wurde beschlossen, diese sukzessive in den auf das Jahr 2016 folgenden vier Jahren weiter anzupassen und zwar bei der Grundsteuer A mit 15 Prozentpunkten p.a., bei der Grundsteuer B mit 10

Prozentpunkten p.a. und bei der Gewerbesteuer mit 5 Prozentpunkten p.a.

Die entsprechenden Satzungsänderungen mit der Festsetzung der neuen Gebühren- und Hebesätze 2016 sind in dieser BürgerInfo unter „Bekanntmachungen“ nachzulesen. Ergänzend dazu möchte die Verwaltung über die notwendigen Gebührenanpassungen nachstehend informieren:

Bei den **Abwassergebühren** (Niederschlags- und Schmutzwasser) kommt es gegenüber dem Vorjahr zu einer Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,04 € auf jetzt **3,30 € je cbm** und einer Senkung der Niederschlagswassergebühr bei privaten Flächen um 0,05 € auf jetzt **0,78 € je m²** und bei öffentlichen Flächen um 0,03 € auf jetzt **0,80 € je m²**. Dies resultiert vornehmlich aus einer geringer kalkulierten Landeszuweisung in Höhe von insgesamt 103.000,00 € (Vorjahr: 190.000,00 €) die zudem bei der Niederschlagswassergebühr nur bei den privaten Flächen berücksichtigt werden darf.

Im Bereich der **Abfallentsorgung** ergibt sich bei der Kalkulation der Bereitstellungsgebühr keine Veränderung zum Vorjahr 2015. Die Leerungsgebühr für die Restmülltonne hingegen sinkt

- bei einem 80 l Gefäß auf **2,13 €** pro Entleerung (Vorjahr: 2,40 €),
- bei einem 120 l Gefäß auf **3,19 €** pro Entleerung (Vorjahr 3,60 €) und
- bei einem 240 l Gefäß auf

6,38 € pro Entleerung (Vorjahr 7,20 €).

Durch die Einführung der Leerungsgebühr ist ein besseres Trennverhalten der Bürger festzustellen, sodass das Restmüllaufkommen in der gesamten Gemeinde Hellenthal im Vergleich zur Kalkulation 2015 um rd. 250 Tonnen reduziert werden konnte. Dies wiederum führt zu der o.g. Reduzierung der Leerungsgebühr.

Eine genaue Berechnung der Abfallgebühren finden Sie auf der gemeindlichen Homepage www.hellenthal.de unter dem Menüpunkt „Bürger-service/Abfallentsorgung“

Die **Straßenreinigungsgebühren** (Winterdienst) werden im Jahr 2015 um rd. 4% sinken, und zwar um 0,05 € auf jetzt **1,23 € je m** Grundstücksseite. Die Gebührenreduzierung resultiert aus den milden Wintermonaten in dem Winterhalbjahr 2013/2014 und einer daraus im Rechnungsjahr 2014 resultierenden Überdeckung in Höhe von rd. 16.000,00 €, die bei der Ge-

bührenkalkulation 2016 berücksichtigt wurde.

Durch die erstmalige Berücksichtigung der Kosten für die **Fremdwassersanierung** in den Bereichen Zur Schanz, Auf der Schanz, Bahnhofstraße, Auf dem Büchel, Blumenthaler Straße, Burgstraße, Im Tal, In der Freiheit, Eichen und Im Flachsland ergibt sich bei der Festsetzung der Fremdwasserbeseitigungsgebühr eine Gebührenerhöhung auf **0,16 € je m²** Grundstücksfläche (Vorjahr: 0,07 € je/m²).

Zu einer Reduzierung kommt es bei der **Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**. Im Rechnungsjahr 2016 beträgt die Gebühr je abgefahrenen m³ Klärschlamm 31,10 € (Vorjahr 32,28 €).

Auf der gemeindlichen Homepage www.hellenthal.de unter dem Menüpunkt „Bürger-service/Informationsdienst“ sind die neuen Steuer- und Gebührensätze abrufbar. ■

Die nächste Ausgabe der BürgerInfo Hellenthal erscheint am 27. Februar 2016.
www.hellenthal.de

ARNO HEINEN

KFZ-MEISTER-FACHBETRIEB

EINIGE UNSERER SERVICELEISTUNGEN

 HU/AU	 Motorelektronik/Diagnose
 KFZ-Service/Inspektion	 Fahrzeug-Tuning
 Autoglas-Service	 Achsenvermessung
 Klimaservice	 Unfallinstandsetzung
 Reifenservice	 Inspektion Inklusive Mobilitätsgarantie

Oberstraße 77
53937 Dreiborn
Tel. 02485 436
info@kfz-heinen.de



Wir wünschen unseren Kunden
frohe Weihnachten und
ein glückliches Neues Jahr!

Alle Marken, eine Werkstatt!

Große Kinderaugen bei der Weihnachtsüberraschung auf der Wildenburg

Die neuen Betreiber der Wildenburg hatten die Kinder der AWO Kindertagesstätte Kreuzberg in diesem Jahr zum ersten Weihnachtsbaumschmücken zusammen mit Eltern und Großeltern eingeladen. Wochenlang haben die Kinder gemalt, ausgeschnitten, geklebt und Weihnachtsbaumschmuck für zwei Weihnachtsbäume gebastelt.

Am 27. November war dann die Aufregung bei den Kindern schon am Morgen groß, als die Eltern und Großeltern am Kindergarten in Kreuzberg eintrafen. Um 10 Uhr ging es bei winterlichen Temperaturen gemeinsam auf die Wildenburg.

Die Kinder staunten nicht schlecht, als sie beim Schmücken des großen Weihnachtsbaumes im Hof der Burg plötzlich vom Nikolaus überrascht wurden. Dieser hatte für alle



Gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen hatten die Kinder der AWO Kindertagesstätte Kreuzberg Schmuck für die Weihnachtsbäume auf der Wildenburg gebastelt.

Kinder einen Nikolausweck dabei. Mit großen Augen trugen

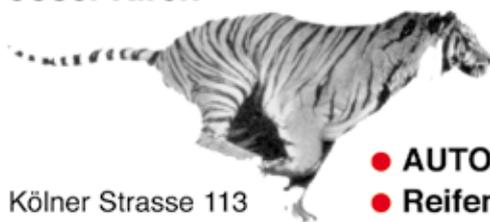
die Kinder dem Nikolaus als Dankeschön ein Weihnachtslied und ein Gedicht vor.

Nachdem der zweite Weihnachtsbaum im Foyer der Burg geschmückt war, konnten sich die Kinder und die Begleiter im Rittersaal bei Kakao und Kaffee aufwärmen. ■

Der Nikolaus freute sich sehr über die bunt geschmückten Weihnachtsbäume und den Gesang der Kindergartenkinder.



ESSO Station
Josef Kirch



Kölner Strasse 113
53940 Hellenthal
Telefon (02482) 1533
Fax (02482) 7725

- AUTOGAS
- Reifen-Technik
- Tiger-Wäsche
- SB-Waschboxen
- ESSO Shop



Balter
BAUUNTERNEHMEN

Tief- und Hochbau - Ingenieurbau
Rohrleitungs- und Kabelbau
Gleisbau - Wasserbau - Landschaftsgestaltung

Geschw. Balter
Bauunternehmung GmbH
Prümer Straße 46

53940 Losheim/Eifel
Telefon (0 65 57) 78-0
Telefax (0 65 57) 78 38

Sie wollen im neuen Jahr heiraten?

Das Standesamt Hellenthal vollzieht Eheschließungen nicht nur in den Räumlichkeiten des Rathauses, sondern auch auf den Burgen Reifferscheid und Wildenburg. Wir versuchen, Ihre Wünsche zu erfüllen und bieten an folgenden Samstagen Trauungen an:

- 21. Mai 2016
- 23. Juli 2016
- 03. September 2016
- 03. Dezember 2016

Beachten Sie, dass Trauungen außerhalb des Standesamtes immer mit dem Anbieter der Räumlichkeiten koordiniert werden müssen. Wir bitten

daher um eine frühzeitige Kontaktaufnahme.

Sollten darüber hinaus andere Terminwünsche bestehen, steht Ihnen das Standesamt der Gemeinde Hellenthal für Ihre Fragen und Wünsche gerne zur Verfügung, Tel.: 02482 / 85 132



Bürgersprechstunde der Bezirkspolizei

Der für Hellenthal zuständige Bezirkspolizist Rainer Frantzen, bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Bürgersprechstunde an. Gerne nimmt er sich dann die Zeit und steht den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hellenthal mit Antworten und Ratschlägen zur Verfügung und berät zu Themen wie „Asylsituation“ oder vermittelt Kontakte zu den polizeilichen Beratern in Sachen „Einbruchschutz“. Aber auch andere Themen oder Anliegen können vorgetragen werden. Es ist keine Voranmeldung erforderlich!

Bürgersprechstunde:

Jeden ersten Donnerstag im Monat von 14:00 bis 16:00 Uhr, Besprechungszimmer der Gemeindeverwaltung Hellenthal, Rathausstraße 2, 1. Etage, Zimmer 11.



Betriebsstörung bei der Kläranlage durch Thuja-Astwerk



KLOSKA AUTO-TEILE
seit 1979



MOTOO
AUTOTEILE

FROHE WEIHNACHTEN

und einen guten Rutsch in das neue Jahr

.. wünscht das Team von
Autoteile Kloska
allen Kunden, Freunden & Verwandten.

Wir freuen uns auf ein erfolgreiches Jahr 2016.



AUTOTEILE • REIFEN • ZUBEHÖR

53937 Gemünd Tel.: 0 24 44 - 95 21 0	53945 Blankenheim Tel. 0 24 49 - 91 99 30	53925 Kall Tel. 0 24 41 - 77 70 0
53894 Kommern Tel. 0 24 43 - 31 58 10	53909 Zülpich Tel. 0 22 52 - 59 58	www.autoteile-kloska.de info@autoteile-kloska.de

 SERVICEPARTNER

Nach Mitteilung des Wasserverbandes Eifel-Rur ist es in letzter Zeit des Öftern zu Betriebsstörungen auf der Kläranlage in Schleiden gekommen. Ursache hierfür war, dass die Rechenlage durch Heckenschnitt gestört wurde.

Insbesondere Mengen von Thuja-Astwerk haben zu erheblichen Verstopfungen der Siebanlage und der Rechengutpresse geführt, sodass eine aufwändige Reinigung der Aggregate notwendig war.

Hierdurch kommt es u.a. zu kostenintensiven Rufbereitschaftseinsätzen, die sich wie auch eine aufwändigere Reinigung, negativ auf die Abwassergebühr auswirken können.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009 (EntwS) in der z. Zt. geltenden Fassung, solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf-

grund ihrer Inhaltsstoffe den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern. Zudem wird in § 7 Abs. 2 Nr. 1 der EntwS in der z. Zt. geltenden Fassung geregelt, dass in die öffentliche Abwasseranlage insbesondere feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können, nicht eingeleitet werden dürfen.

Das Einleiten von Astwerk führt zu einer Verstopfung der Abwasseranlage und erfüllt somit den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 1 EntwS. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden (vgl. § 23 Abs. 3 EntwS).

Hinweise sind der Gemeinde Hellenthal mitzuteilen. Ansprechpartner: Herr Berners, Tel.: 02482 / 85-166 oder E-Mail mberners@hellenthal

Neues Fahrplanheft für Hellenthal, Kall und Schleiden

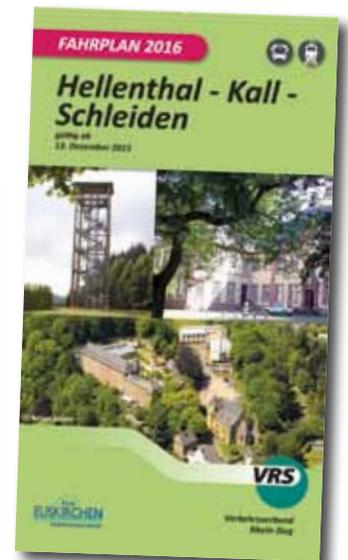
Am 13.12.2015 war im Verkehrsverbund Rhein-Sieg Fahrplanwechsel. Die Kommunen Hellenthal, Kall und Schleiden haben in Zusammenarbeit mit dem Kreis Euskirchen und dem VRS wieder den gemeinsamen Fahrplan herausgebracht.

Das Fahrplanheft enthält wie immer alle Fahrpläne

der Bahnen, Busse und Taxi-Busse sowie der Anruf-Sammeltaxen (AST). Es sind alle wichtigen Ansprechpartner und Telefonnummern sowie Informationen z.B. zu Tarifen, AST und TaxiBus sowie ein Haltestellenverzeichnis enthalten.

Auch die Neuerungen zum Fahrplanwechsel sind hier dargestellt.

Das Pilotprojekt zum „Neuen TaxiBus in Hellenthal und Schleiden“ ist im letzten Jahr gut gestartet und wird im kommenden Jahr fortgeführt. Hinzu kommt, dass TaxiBusse und Anruf-Sammeltaxen fortan zum Festnetz-Preis und unter neuer Telefonnummer bestellt werden können. **Neue Nummer: 02441 / 99 45 45 45**



Angler bereiten sich auf die Fischerprüfung vor

Wer seine Angelrute an einem Gewässer nutzen will und damit auch noch einen Fisch fangen möchte, ist verpflichtet, seine Kenntnisse im Umgang mit der Natur und den Fischen nachzuweisen.

Der Nachweis muss bei der Unteren Fischereibehörde des jeweils zuständigen Kreises erbracht werden. Neben dem sachgerechten Umgang mit dem Gerät gehört auch die Hege und Pflege der damit im Zusammenhang stehenden Tier- und Pflanzenwelt dazu. Der Sportfischereiverein Gemünd 1962 e.V. bietet im Auftrag des Rheinischen Fischereiverbandes allen Interessenten wieder einen Vorbereitungskurs für die im März beim Kreis



Wer ein solches Prachtexemplar fischen möchte, muss zunächst seine Kenntnis im Umgang mit Natur und Fischen nachweisen.

Euskirchen stattfindende Fischerprüfung an.

Ein erster Abend ist für Montag, den 25. Januar 2016, 19.00 Uhr im Kath. Pfarrheim an der Kath. Kirche, Aachener Str. 5 in Gemünd, vorgesehen. Die weitere Abfolge wird

dann im Einzelnen festgelegt, um den Bedürfnissen der Interessenten (auch Schüler) gerecht zu werden. Den Teilnehmern werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt, die zur Ablegung einer erfolgreichen Fischerprüfung vor der unteren Fischereibehörde des Krei-

ses Euskirchen erforderlich sind. Die Teilnehmer müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben. Die Fischerprüfung findet voraussichtlich in der Zeit vom 16. bis 20. März 2015 in Euskirchen statt.

Infos & Kontakt

Herr Axel Hickertz
Tel. 02444 / 3968

Frau Manuela Reimann
Tel. 02445 / 911377

Drinnen & Draußen

Schuhe Outdoorjacken Taschen Accessoires





Schleidener Straße 12
Hellenthal-Blumenthal
www.drinnen-draussen.com

Montag bis Freitag
9.00-13.00 Uhr und 14.30-18.00 Uhr
Samstag 9.00-13.00 Uhr



Inh. F. Knebel e.K.

**Fachhandel für
Farben • Lacke • Tapeten
Bodenbeläge • Türen**

53940 Hellenthal • Kammerwald 2 - 4
Tel. 0 24 82 - 21 92 • Fax 79 94
email heimdecor.engel@t-online.de

Motto für das Wanderjahr 2016 des Eifelvereins Reifferscheid

Selten gibt es auf einem Fernwanderweg so viele unterschiedliche Natur- und Kulturräume zu erleben wie hier: Zwischen den Weltkulturstädten Aachen und Trier bietet der **Eifelsteig** abwechslungsreiche geologische und kulturelle Höhepunkte.

Im Norden wird über Holzstege eines der größten Hochmoore Mitteleuropas berührt – das Hohe Venn. Am Rursee führt die Etappe direkt durch den Nationalpark Eifel und die Kalkeifel überrascht mit verkarsteten Kalkfelsen und mediterranen Wachholderheiden. Die Maare – zum Teil mit Wasser gefüllte Explosionskrater – sind typisch für die noch vor 10.000 Jahren aktive Vulkaneifel. In der Südeifel überwiegen Höhlen und rote Sandsteinfelsen.

Ruhig und romantisch sind die Passagen entlang der tief eingekerbten Bachtäler wie Salm, Kyll oder Lieser. Klöster, Wehrkirchen, römische Relikte und mittelalterliche Orte sind Zeitzeugen einer überaus spannenden Kulturgeschichte.

Über all dies, aber auch über die Entstehung, die Entwicklung und das Wegemanagement, über Wanderführer, Karten, Angebote und alles Wissenswerte dieses vom



Bild: „Eifel Tourismus GmbH - Dominik Ketz“

Wandermagazin als „Schönster Wanderweg 2015“ ausgezeichneten Wanderweges können Sie sich im Rahmen eines Lichtbildervortrages am 26. Februar 2016 informieren.

Zur Einstimmung in das neue Wanderjahr bietet der Eifelverein Reifferscheid in der Vorburg in Reifferscheid diesen Lichtbildervortrag an.

Herr Wolfgang Reh von der Eifel Tourismus GmbH in Prüm wird zu Gast sein und in das Thema einstimmen.

Im Wanderjahr 2016 werden vom Eifelverein Reifferscheid drei Wanderungen auf dem Eifelsteig angeboten. ■



Eifelverein Reifferscheid

Zur Einstimmung in das neue Wanderjahr bieten wir am

26. Februar 2016, 19.30 Uhr

in der Vorburg in Reifferscheid einen Lichtbildervortrag zu dem Thema

Der Eifelsteig – eine Entdeckungsreise durch Erdgeschichte und Weltkultur

an.

Bilder: „Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH - Dominik Ketz“; „Eifel Tourismus GmbH - Dominik Ketz“





Bestattungen Pützer

Wir begleiten Sie im Trauerfall und beraten Sie gerne.

Tag und Nacht immer für Sie erreichbar:
Tel. 024 48 / 91 13 50

53940 Hellenthal · Udenbreth 7
Mail: info@bestattung-puetzer.de

Weihnachtliches Potpourri in der Grundschule Reifferscheid

Trotz strömendem Regen fanden am zweiten Tag des Weihnachtsmarktes rund um die Burg Reifferscheid wieder viele Eltern und nicht wenige Besucher des Marktes den Weg in die Grundschule Reifferscheid. Wie schon in vielen Jahren zuvor bot der Förderverein mit der Cafeteria allen Besuchern selbst gebackenen, von den Eltern gestifteten Kuchen, Kaffee und Getränke an. Zum Aufwärmen und Trockenwerden genau das Richtige!

Im Foyer hatten sich wieder Aussteller gefunden, die zeitlose Handarbeiten, vor allem Patchwork-Arbeiten, Handtaschen, Rucksäcke und Gestricktes anboten. Aber auch weihnachtliches zum Dekorieren, Kränze und handgesägte Holzarbeiten erfreuten das Herz so mancher Besucher.

Der Höhepunkt des Tages war aber ohne Zweifel das



bunte Programm, das die Grundschüler mit ihren Lehrerinnen vorbereitet hatten. Zuerst kam der Nikolaus, anfangs noch unverkleidet und deutlich erkennbar als Heinz-Bert Weimbs, der sich dann vor den Augen der Kinder in den bekannten Nikolaus verwandelte. So ganz nebenbei wurde dabei die Geschichte des Nikolaus' erzählt.

Mit Begeisterung sangen die Erst- bis Viertklässler bekannte und beliebte Weihnachtslieder. Instrumental wurden sie von einem Flöten- und Gitarrenensemble, bestehend aus Marco, Merle, Dominik, Katharina, Celina und Anna, den Lehrerinnen Frau Axmacher und Frau Zimmermann sowie den Müttern Frau Pützer und Frau Steinberg professionell unterstützt. Kinder

aus der zweiten Klasse trugen unter der Leitung ihrer Lehrerin Frau Jansen Gedichte und Geschichten zur Weihnachtszeit vor, was angesichts des großen Publikums schon eine Herausforderung darstellte.

Am Abend konnten dann alle Beteiligten mit Recht sagen: Es war ein schöner 1. Advent! ■

Fackelwanderung mit Bürgermeister Westerborg

Am 13. Februar 2016 findet wieder die Fackelwanderung mit Bürgermeister Rudolf Westerborg statt. Die Wanderer treffen sich dazu um 18:00 Uhr in Haus Eichen, am Haus Nr. 4, um von hier aus die ca. fünf Kilometer lange Strecke zu erwandern. Je nach Witterung wird der Streckenverlauf auch kürzer ausfallen.

Auf der Wanderung wird Bürgermeister Rudolf Westerborg von Förster Bernhard Ohlerth unterstützt. Sie werden gemeinsam den Teilnehmern Heiteres und Ernstes aus der Gemeinde berichten.

Im Anschluss an die Wanderung lädt der Bürgermeister zu Punsch und Glühwein ein.

Damit ausreichend Fackeln für die teilnehmenden Wanderer vorrätig sind, bitten wir um Anmeldung bis zum 10. Februar 2016, Gemeindeverwaltung Hellenthal, Frau Katharina Mahlstedt, Tel.: 02482 / 85-103. ■





Oliver Berners

Dachdeckermeister

- Steildach
- Flachdach
- Außenwandbekleidung

- Dachreparaturen aller Art
- Bauwerksabdichtungen

Im Äuelchen 35 ■ 53940 Hellenthal-Wolfert
Tel. 0 24 48 / 91 94 27 ■ Mobil 01 77 / 4 62 30 42



Wir wünschen unseren Kunden
frohe Weihnachten und
einen guten Start in das Jahr 2016.

Wir bedanken uns
für das entgegengebrachte Vertrauen!



AUTOHAUS KÖTH

53937 Schleiden-
Harperscheid
Inh. Willi Köth eK
Telefon 02485-435
info@autohaus-koeth.de
www.autohaus-koeth.de

Merkblatt für Tierhalter



Das Veterinäramt erinnert noch einmal an die in der Viehverkehrsverordnung verankerte Pflicht zur Anmeldung jeglicher **Nutztierhaltung** einschließlich Bienen.

Zu den meldepflichtigen Nutztieren gehören neben den **Equiden (Pferde, Ponys, Esel)** noch **Rinder, Schweine inkl. Minipigs, Schafe, Ziegen, Gehegewild und Kameliden (Lamas, Alpakas, Guanakos, Vikunjas)**, aber auch jegliches **Hausgeflügel wie Puten, Gänse, Enten, Hühner, Fasane, Rebhühner und Wachteln** einschließlich Tauben und sonstige Laufvögel.

Tierhalter, die ihrer Anmeldepflicht bisher noch nicht nachgekommen sind, sollten ihre schriftliche Tierbestandsanmeldung bei der **Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6, 48147 Münster)** unverzüglich nachholen.

Seit dem 1. Juli 2009 sind außerdem alle Pferde-, Pony- und Eselhalter verpflichtet, neugeborene Fohlen mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und die Daten in einen Equidenpass eintragen zu lassen. Für ältere Einhufer (= Equiden) galt eine Übergangsfrist bis Ende 2009.

Der Equidenpass kann durch die ausgebende Stelle (FN) allerdings erst nach einem Tierhalterabgleich mit der Pferdedatenbank (HIT) ausgestellt werden. Dazu müssen die Pferdehalter ihren Tierbestand bei der Tierseuchenkasse angemeldet haben. Diese in Pferdehalterkreisen nach wie vor wenig bekannte Anmeldepflicht gilt bereits seit vielen Jahren.

Der Grund für diese Rechtsverschärfungen liegt in der steigenden Gefahr von Tierseuchen auch bei Pferden wie z. B. afrikanische Pferdepest, Westnilfieber oder infekti-

öse Anämie. Durch den zunehmenden internationalen Tierverkehr und die Klimaveränderung wächst die Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs auch exotischer Seuchen, nicht nur bei Pferden, dramatisch.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Hoftierarzt und im Internet auf den Homepages der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), des zuständigen Ministeriums (MUNLV) und der Tierseuchenkasse NRW.

Neben den Anmeldepflichtungen sind bei der Haltung der oben aufgeführten Tierarten zahlreiche tierschutzrechtliche und tierseuchenrechtliche Vorgaben, Untersuchungen oder Impfungen zu beachten. Neben diesen und anderen relevanten Informationen finden sich auch entsprechende Anmeldeformulare auf der Homepage des Kreises unter www.kreis-euskirchen/buergerservice/veterinaerwesen. ■

Infos & Kontakt

Kreis Euskirchen

Abteilung Veterinärwesen
Tel. 02251 / 15 - 253
Tel. 02251 / 15 - 254
Tel. 02251 / 15 - 590



Wöchentlich wechselnde Sonderangebote!

BÄCKEREI GEBRÜDER JENNICHES GBR
Stammhaus: Rescheid 5 | Tel.: (02448) 249
Filiale: Kölner Str. 41 | Tel.: (02482) 60 62 04
53940 Hellenthal | www.printenstuebchen.de

- Erstellung von Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Stahlbetonwandschnitte und Kernbohrungen
- Erdarbeiten und Pflasterarbeiten
- Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Im Flachsland 24
53940 Hellenthal
Tel. (0 24 82) 13 51
Fax (0 24 82) 17 22

STOFF
BAUUNTERNEHMUNG

www.stoff-bauunternehmung.de

Realschule Schleiden- ganz real die richtige Schulwahl

In guter Atmosphäre miteinander und voneinander lernen



Was uns wichtig ist und ausmacht:

- umfassende Bildung und Förderung von theoretischen und praktischen Kenntnissen
- enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule
- Förderung von Neigungen in der Differenzierung ab Klasse 7: Französisch, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften und Kunst
- Vermittlung von Werten durch gutes soziales Miteinander und Engagement
- breit gefächertes Angebot an AGs, z. B. Theater, Kunst, Musik, Sport und an Betreuung, z. B. in der Hausaufgabenbetreuung
- Ganztagsbetreuung von Montag-Donnerstag bis 15.30 Uhr mit Mittagessen in der Mensa
- intensive Berufswahlvorbereitung

Anmeldungen: 29.01.2016 von 13.00 bis 17.00 Uhr
30.01.2016 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
01. bis 03.02.2016 von 8.00 bis 13.00 Uhr (keine Termine erforderlich)

Bitte mitbringen: Zeugnis mit Empfehlung, Kopie der Geburtsurkunde, 3 Passbilder und Anmeldeschein 4-fach

Kontakt: Ruppenberg, 53937 Schleiden, Tel. 02445/7138, Infos unter: www.realschule-schleiden.de



150 Jahre Erfahrung ...
... beste Chancen für
die Zukunft



Städtisches
Gymnasium
Schleiden



Eine gute Wahl!



Anmeldungen zum Schuljahr 2016/2017

(Klasse 5 und Einführungsphase der Oberstufe)

Fr., 29.01.2016		13:00 - 18:30 Uhr
Sa., 30.01.2016	09:00 - 14:00 Uhr	
Mo., 01.02.2016		14:00 - 18:30 Uhr
Di., 02.02.2016		14:00 - 18:30 Uhr
Mi., 03.02.2016		14:00 - 18:30 Uhr
Fr., 05.02.2016	09:00 - 12:00 u. 15:30 - 19:00 Uhr	

Um Terminvereinbarung wird gebeten.
(Sondertermine nach Vereinbarung)

Sie möchten noch offene Fragen zur Wahl der weiterführenden Schule klären? Wir bieten an:

**Infoabend am SGS
Donnerstag, 14.01.2016, 19:00 Uhr**

Städtisches Gymnasium Schleiden
Blumenthaler Str. 7, 53937 Schleiden,
Tel.: 02445/911230, Mail: sgs.sle@t-online.de
www.gymnasium-schleiden.de

Einstieg in die Oberstufe am Städtischen Gymnasium Schleiden geplant?

! Eine zukunftsweisende Entscheidung !

Wir bieten *individuelle Besuchstage* für Realschüler mit Beratung!

Einen Tag lang - an der Seite eines Oberstufenschülers - das SGS im Alltag erleben. Da bekommt man ein echtes Gefühl für die Chancen, die unsere Schule bietet!

Vereinbart einen Termin - wir organisieren den Tag!

Gebt uns Bescheid, wenn ihr schon wisst, 02445/911230 oder sgs.sle@t-online.de mit wem ihr den Tag erleben wollt.

Die nächste Ausgabe der BürgerInfo
Hellenthal erscheint am 27. Februar 2016.

www.hellenthal.de

Eifeler Landmetzgerei • Feinkost

Schneider

Über 25 Jahre höchste internationale Auszeichnung
auf alle unsere handwerklichen Produkte.
Probieren Sie und überzeugen Sie sich selbst.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



QUALITÄT IST UNSERE NATUR



Reifferscheider Str. 14 · 53940 Blumenthal
Telefon 02482 2257

CARE

Mobiler Sozialer Dienst Kall

Inh. Martina Theisgen

Liebevolle Pflege...

...von Mensch zu Mensch!



Wir pflegen im Altkreis Schleiden
Telefon: 02441/44 44

**Endlich in die eigenen vier Wände!
Wir verwirklichen Ihren Wunsch nach Eigentum.**



☎ 02443/5323
vieten-immobilien@t-online.de
www.vieten-immobilien.de



☎ 02445/9502-0
info@vr-banknordeifel.de
www.vr-banknordeifel.de

**Zwei starke Partner
Exklusiv für Sie in der Nordeifel!**